

Aufnahmeverfahren - Aufnahme in die 5. Schulstufe **Information für Eltern und Erziehungsberechtigte**

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Die Bildungsdirektion Salzburg möchte Sie mit diesem Informationsblatt über die wichtigsten Bestimmungen zum Verfahren über die **Aufnahme in weiterführende Schulen für das Schuljahr 2024/25 in Kenntnis setzen.**

1. Öffentliche Schulen, Private Schulen

Nach erfolgreichem Abschluss der 4. Klasse Volksschule kann Ihr Kind die weitere Schulpflicht an einer öffentlichen Pflichtschule oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule erfüllen. Wenn Sie berufstätig sind und für Ihr Kind eine durchgehende Betreuung benötigen, gibt es an vielen Standorten ganztägige Schulformen mit Nachmittagsbetreuung.

Während der Besuch der öffentlichen Schule mit Ausnahme der Beiträge für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen unentgeltlich ist, ist für den Besuch einer Privatschule ein vom jeweiligen Schulerhalter festzusetzendes Schulgeld zu entrichten.

2. Weiterführende Schularten nach Besuch der Volksschule

Die weitere Schulpflicht kann entweder an der Mittelschule oder an der allgemeinbildenden höheren Schule erfüllt werden bzw. an einer entsprechenden Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht. Die genannten Schulen werden auch als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung geführt. Auch das Werkschulheim Felbertal im Bereich der allgemein bildenden höheren Schulen gehört zu den Sonderformen.

Daneben gibt es noch private Alternativschulen mit eigenem Organisationsstatut, wie bspw. die Rudolf-Steiner-Schule, die nach dem Lehrplan der Waldorfschule geführt wird oder die Paracelsusschule als Bildungsstätte für seelenpflegebedürftige Kinder und Jugendliche.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schularten finden Sie im Schulführer auf der Homepage der Bildungsdirektion für Salzburg: <https://www.bildung-sbg.gv.at> unter „Service/Schulservice“.

3. Aufnahmuvoraussetzungen

Aufnahmuvoraussetzung für die Mittelschule ist der erfolgreiche Abschluss der vierten Klasse der Volksschule, d.h. das Jahreszeugnis muss in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweisen und darf in keinem Pflichtgegenstand ein „Nicht genügend“ enthalten. Wurde die 4. Klasse Volksschule wiederholt, ist diese Schulstufe auch dann erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand ein „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung mit mindestens „Befriedigend“ beurteilt wurde.

Für Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung und für das Werkschulheim Felbertal (Sonderformen) ist die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme.

Aufnahmevoraussetzung für die erste Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule ist der erfolgreiche Abschluss der vierten Klasse der Volksschule. Darüber hinaus müssen in „Deutsch, Lesen, Schreiben“ sowie in „Mathematik“ Beurteilungen mit „Sehr gut“ oder „Gut“ vorliegen.

Werden die Aufnahmevoraussetzungen in einem dieser Pflichtgegenstände oder in beiden Pflichtgegenständen nicht erfüllt, d.h. die Beurteilung lautet auf „Befriedigend“ oder „Genügend“, kann in dem betreffenden Pflichtgegenstand/in den betreffenden Pflichtgegenständen eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden (siehe Punkt 7).

Bei Beurteilung eines oder beider dieser Pflichtgegenstände mit „Befriedigend“ kann die Schulkonferenz aufgrund der sonstigen Leistungen einen Beschluss über die AHS - Eignung fassen. In diesem Fall ist keine Aufnahmeprüfung abzulegen.

4. Schulsprengel

Für den **Bereich der öffentlichen Mittelschulen sind Pflichtsprengel festgelegt**, d.h. das schulpflichtige Kind ist verpflichtet, die nach dem Wohnort zuständige Schule zu besuchen, wobei als Pflichtsprengel für die öffentlichen Mittelschulen in Salzburg-Stadt das Gebiet der Stadtgemeinde Salzburg festgesetzt wurde.

Die **Mittelschulen (Klassen der Mittelschule) unter besonderer Berücksichtigung der musischen, sportlichen oder naturwissenschaftlichen (MINT) Ausbildung** sind von der Sprengelfestsetzung ausgenommen, sodass die Schulwahl nicht an den Wohnort gebunden ist. Für die allgemeinbildenden höheren Schulen ist keine Sprengelfestsetzung normiert.

5. Anmeldung an der Schule

Eine gültige Anmeldung an der gewünschten Schule kann nur innerhalb der gesetzlichen Anmeldefrist(en) erfolgen, wobei die unterschiedlichen Öffnungszeiten des Sekretariats auch aufgrund der Ferienzeiten zu beachten sind. Die erste Anmeldung erfolgt immer an der Erstwunschschule. Darüber hinaus ist es möglich, sich an weiteren Schulen (Zweitwunschschule, Drittwunschschule, ...) anzumelden. Die Reihenfolge der Anmeldungen ist mit Datum und Schulstempel der Wunschschulen auf der Schulnachricht der derzeit besuchten Schule festzuhalten. Die An- bzw. Abmeldung an bzw. von einer Schule hat immer persönlich und innerhalb der gesetzlichen Anmeldefrist(en) zu erfolgen.

5.1. Anmeldefristen:

Erste Anmeldefrist:

Freitag, 09.02.2024 bis Freitag 01.03.2024

(Semesterferien: Montag, 12.02.2024 bis Samstag, 17.02.2024)

Rückmeldung von der **Erstwunschschule** über die **vorläufige Schulplatzzuweisung:**
18.03.2024 bis 22.03.2024

Sollte Ihre Tochter/Ihr Sohn eine **Abweisung** von der **Erstwunschschule** erhalten, wird die **Zweitwunschschule** zur Erstwunschschule. Eine **persönliche Kontaktaufnahme** mit dieser ist unbedingt erforderlich.

Zweite Anmeldefrist:

Montag, 18.03.2024 bis Freitag, 26.04.2024

(Osterferien: Samstag, 23.03.2024 bis Montag, 01.04.2024)

Rückmeldung von der Schule über die **vorläufige Schulplatzzuweisung:**
09.05.2024 bis spätestens 05.07.2024

5.2. benötigte Unterlagen:

Im Zuge der Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen bzw. ausgefüllt vorzulegen

- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Schulnachricht der derzeit besuchten Schule im Original und in Kopie
- Meldezettel
- Sozialversicherungsnachweis
- Taufschein bzw. sonstiger Nachweis der Religionszugehörigkeit
- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular der betreffenden Schule

6. Begriffserklärungen

Eignungsprüfung:

Für Mittelschulen und allgemeinbildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung ist für die Aufnahme in Hinblick auf die besondere Schwerpunktsetzung der Nachweis der besonderen Befähigung erforderlich. Diese Befähigung hat der Aufnahmewerber/die Aufnahmewerberin im Rahmen einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

Bitte um Beachtung: die Eignungsprüfung an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung umfasst neben einer praktischen Prüfung **die Testung der körperlichen Eignung (Untersuchung nach sportmedizinischen Kriterien durch den Schularzt bzw. entsprechenden Facharzt).**

Die Termine für die Eignungsprüfungen werden auf Vorschlag der Schulen durch die Bildungsdirektion Salzburg verordnet, sodass sie je nach Schulstandort zeitlich variieren. Eine Voranmeldung zu dieser Prüfung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zwecks Prüfungsorganisation an der Schule (Prüfungsvorbereitung und Prüfungseinteilung) wird jedoch die Voranmeldung dringend angeraten.

Die Termine sind auf der Homepage der Bildungsdirektion für Salzburg www.bildung-sbg.gv.at unter „Termine“ abrufbar sowie auf der Homepage des betreffenden Schulstandortes veröffentlicht.

Aufnahmsprüfung(en)

Werden die Aufnahmsvoraussetzungen (siehe Punkt 3) nicht erfüllt, ist die Ablegung einer Aufnahmsprüfung in jenen Pflichtgegenständen möglich, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Die Termine für die Aufnahmsprüfung(en) sind gesetzlich festgelegt und finden gemäß der Aufnahmeverfahrensverordnung immer am Dienstag und/oder Mittwoch in der letzten Unterrichtswoche statt:

Termine im Schuljahr 2023/24:

Dienstag, 02.07.2024 und/oder Mittwoch 03.07.2024

(vorbehaltlich einer Änderung durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Forschung und Wissenschaft)

Bis spätestens Montag, den **01.07.2024, 12:00 Uhr** ist eine **Interimsbestätigung** bzw. **Schulerfolgsbestätigung** der abgebenden Schule an der aufnehmenden Schule vorzulegen, aufgrund derer festgestellt werden kann, ob eine Aufnahmsprüfung abzulegen ist.

Eine Aufnahmsprüfung kann auch abgelegt werden, wenn kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen wurde. Die aufnehmende Schule ist zugleich die zuständige Prüfungsschule.

7. Reihungskriterien (nur für AHS und Sonderformen der MS)

§§ 5 bis 7 Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl II Nr.316/2006 idgF.

Wenn an einer Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung oder an einer allgemeinbildenden höheren Schule mehr Anmeldungen vorliegen als Schulplätze zur Verfügung stehen, muss eine Reihung der Aufnahmebewerber/innen stattfinden.

Für diese Reihung sind **gesetzliche Reihungskriterien** festgelegt, welche standortbezogen durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss ergänzt werden können. Die Reihung hat nach Maßgabe der Eignung, der Wohnortnähe und des Besuchs der Schule durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder zu erfolgen.

- **Eignung:**

Für die Bewertung der Eignung sind die bisher erbrachten Leistungen sowie im Rahmen von Eignungs- und Aufnahmeprüfungen erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Noten in der Schulnachricht

- jedenfalls die Noten in den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und
- „Mathematik“
- Noten in anderen Unterrichtsgegenständen
- nach Maßgabe schulautonomer Festlegung:
in anderen Schulstufen erbrachte Leistungen/Noten (Zeugnisse/Schulnachrichten),
Leistungsentwicklung insgesamt (aufsteigend/absteigend)

- **Wohnortnähe**

Für die Bewertung der Wohnortnähe ist jedenfalls die Erreichbarkeit einer anderen Schule gleicher Schulart (Schulform, Fachrichtung) zu berücksichtigen (kürzerer bzw. längerer Schulweg, gefährlicher/weniger gefährlicher Schulweg, bessere/schlechtere Verkehrsanbindung, sonstige Infrastruktur, Altersstufe).

- **Besuch der Schule durch Geschwister**

Ein Bruder oder eine Schwester sind bereits Schüler/in der aufnehmenden Schule. Dadurch soll u.a. ein gemeinsamer Schulweg der Geschwister ermöglicht werden, wobei das Alter des/der Aufnahmebewerbers/in und die Wohnortnähe miteinzubeziehen sind.

- **Schulautonome Reihungskriterien**

Durch das Schulforum können schulautonome Reihungskriterien festgelegt werden. Dabei dürfen die gesetzlichen Reihungskriterien jedoch nur näher ausgestaltet und keine zusätzlichen Kriterien beschlossen werden. Die Reihungskriterien werden über einen Monat in der Schule kundgemacht und so dann bei der Schulleitung hinterlegt. Sie können auf Verlangen jederzeit eingesehen werden.

Wichtig: Privatschulen sind von dieser Verordnung ausgenommen, jedoch ist es das Bestreben der Bildungsdirektion Salzburg, möglichst viele Privatschulen in dieses Verfahren einzubeziehen!

Sollten Sie Ihr Kind an einer Privatschule anmelden, erhalten Sie genauere Informationen über das Aufnahmeverfahren an dieser Schule.

Für Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut gelten eigene Aufnahmeregelungen

HINWEISE:

1. Schüler/innen in häuslichem Unterricht können bei einer Anmeldung innerhalb der Anmeldefristen nur das Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule oder das Externistenprüfungszeugnis des vorangegangenen Schuljahres vorlegen. Eine rechtswirksame Aufnahme kann nur dann erfolgen, wenn am letzten Schultag ein Externistenprüfungszeugnis vorgelegt wird, mit dem die Aufnahmevoraussetzungen für die 1. Stufe der angestrebten Schulart erfüllt werden.
2. Schüler/innen von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut haben gemäß Rundschreiben des BMB vom 12.06.2018 „Übertritt von Schülern mit eigenem Organisationsstatut“ bei der Aufnahme in die 5. Stufe einer AHS-Form in „Deutsch, Lesen und Schreiben“ eine Aufnahmeprüfung abzulegen.
3. Änderungen der Schulnachricht (z.B. Durchstreichen eines Schulstempels) durch Eltern/Erziehungsberechtigte sind unzulässig.
4. Das Aufnahmeverfahren endet mit Beginn der Hauptferien. Die Schulleitung kann auch nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens Aufnahmebewerber/innen aufnehmen. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme, wenn die Anmeldung außerhalb der Anmeldefristen erfolgt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Direktionen der Schulen sowie die **Hotline der Bildungsdirektion „Schulservice“** unter der Nummer 0662/8083-1060 (Frau Geretschläger) zur Verfügung.